

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 22. März 2007

Nr. 3/2007 – 17. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Passow
2. Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung der Fahrbahn, eines überfahrbaren Gehweges und der Entwässerung in der Kirchstraße“
– Straßenausbaubeitragssatzung –
3. Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Herstellung der Beleuchtung Kirchstraße“
– Straßenausbaubeitragssatzung –
4. Bekanntmachung zur Straßenreinigungspflicht
5. Bekanntmachung über die Teileinziehung der Betonstraße ab Kreuzung Hauptstraße in Richtung Schwedt/Oder in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Gemeindeteil Berkholz
6. Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Bewirtschaftungspläne gemäß Europäischer (EU) Wasserrahmenrichtlinie (WRRl)
7. Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen

Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg	15.02.2007
Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg	08.03.2007
Ortsbeirat Schönow	15.02.2007
Ortsbeirat Schöneberg	22.02.2007
Ortsbeirat Felchow	22.02.2007
Ortsbeirat Flemsdorf	22.02.2007
Gemeindevertretung Schöneberg	22.02.2007
Gemeindevertretung Passow	01.03.2007
Gemeindevertretung Pinnow	13.03.2007

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- II.1 Einweihung Sportlerhaus Pinnow
- II.2 Seniorensportfest „Fit ab 50“

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Passow

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S.154) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Passow in der Sitzung am 01.03.2007 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Passow beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wendemark und der Trauerhallen in Passow und auf dem Friedhof Wendemark werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4

Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Wendemark
- | | |
|---|----------------------------|
| a) Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre | 275,00 € / Grabstelle |
| aa) Doppelgrab | 619,00 € / Doppelgrab |
| b) Urnengrabstelle wird mit einer Wahlgrabstelle gleichgesetzt | 275,00 € / Urnengrabstelle |
| c) Aufbettung bis maximal 4 Urnen auf ein bestelltes Grab für 20 Jahre | 69,00 € / Aufbettung |
| d) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre | 110,00 € / Urnengrab |
| e) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren | 14,00 € / Grab und Jahr |
- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf dem Friedhof in Wendemark betragen 8,70 € / Grabstelle u. Jahr

§ 6

Trauerhallengebühr

- (1) Die Gebühren betragen für die Nutzung der Trauerhallen
- | | |
|-----------------|----------------------|
| a) in Passow | 56,00 € / Trauerfall |
| b) in Wendemark | 56,00 € / Trauerfall |

§ 7

Sonderleistungen

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Pinnow, den 05.03.2007

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung der Fahrbahn, eines überfahrbaren Gehweges und der Entwässerung in der Kirchstraße“ – Straßenausbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), geändert durch Gesetz vom 04.06.2003, Artikel 4 (GVBl. I S. 174) i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. Bbg. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Für die Baumaßnahme „Verbesserung der Fahrbahn, eines überfahrbaren Gehweges und der Entwässerung in der Kirchstraße“ erhebt die Gemeinde Berkholz-Meyenburg Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 3 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:
- Haupterschließungsstraße:
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) Fahrbahn und überfahrbarer Gehweg | 50 v.H. |
| b) Entwässerung | 50 v.H. |

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als Haupterschließungsstraßen Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

§ 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes/ Vorteilsbemessung

- (1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Dies sind insbesondere alle Grundstücke, die an der Anlage anliegen (Anliegergrundstücke), aber auch Grundstücke, die über private oder rechtlich gesicherte Zuwegung oder Wohnwege von begrenzter Länge mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke).
Die Verteilung des Aufwandes erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).
Bei aneinandergrenzenden Grundstücken, die im Eigentum ein und desselben Eigentümers stehen und sich gegenseitig in ihrer Nutzung bedingen, können die Grundstücksflächen dieser Grundstücke als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengefasst werden.
Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.
Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstückes jenseits einer Bebauungplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder einer Bebauungs- oder Nutzungsgrenze, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und der Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt.
Die Festlegung der Abgrenzungslinie erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhanges, die die Gemeinde bei der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Absatz 4, Satz 1, Nummer 1 BauGB zu beachten hat, wobei von einer typischen überwiegenden Nutzungstiefe ausgegangen werden soll.
 5. die über die sich nach Nummer 2, 3 oder 4, Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücks-

- grenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung),
ist die Gesamtfläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst werden.
- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, insbesondere bei Eckgrundstücken, wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben; der übrige Teil wird von der Gemeinde getragen.

§ 4 Nutzungsfaktoren für bauliche oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bestimmungen Vollgeschosse sind.
Ist im Einzelnen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0, bei zwei Vollgeschossen 1,3 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,2.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 3 Absatz 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c).
 2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 3 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend für die Berechnungswerte nach Buchstabe b) und c), wenn die zulässige Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 3 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

Bleibt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse hinter der möglichen Anzahl der Vollgeschosse nach § 34 BauGB zurück, ist die mögliche Anzahl der Vollgeschosse maßgebend.

- b) unbebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Absatz 3 BauNVO) liegt.

§ 5 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 3 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,01
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Lagerplätze) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheune) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen,
 1. für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

2. für die Restfläche gilt Absatz 1, Nr. 2 Buchstabe a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Absatz 1.
- (3) Soweit es erforderlich ist festzustellen, wo eine rechnerisch zu ermittelnde Fläche innerhalb der Gesamtfläche eines Grundstückes zuzuordnen ist (insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c) bis e)), so ist die Fläche des Grundstückes, die in ihrer Größe der rechnerisch ermittelten Flächen entspricht, maßgebend, die zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie liegt (Abgeltungsfläche).
Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche in Größe der rechnerisch ermittelten Flächen, zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen.
Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1
- | | |
|--|------------------|
| a) für den Bauabschnitt Verbesserung Fahrbahn und überfahrbarer Gehweg
gemäß § 2 (2) Buchstabe a) | 2,39277 € |
| b) für den Bauabschnitt Verbesserung der Entwässerung
gemäß § 2 (2) Buchstabe b) | 0,28759 € |
| Gesamt | 2,68036 € |
- je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 3.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Berkholz-Meyenburg, den 12.03.2007

*Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Herstellung der Straßenbeleuchtung Kirchstraße“ – Straßenausbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), geändert durch Gesetz vom 04.06.2003, Artikel 4 (GVBl. I S. 174) i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. Bbg. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Für die Baumaßnahme „Herstellung der Straßenbeleuchtung Kirchstraße“ erhebt die Gemeinde Berkholz-Meyenburg Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 3 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:
Haupterschließungsstraße:
- a) Beleuchtungsanlage 50 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als Haupterschließungsstraßen Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

§ 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes/ Vorteilsbemessung

- (1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dies sind insbesondere alle Grundstücke, die an der Anlage anliegen (Anliegergrundstücke), aber auch Grundstücke, die über private oder rechtlich gesicherte Zuwegung oder Wohnwege von begrenzter Länge mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke). Die Verteilung des Aufwandes erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch). Bei aneinandergrenzenden Grundstücken, die im Eigentum ein und desselben Eigentümers stehen und sich gegenseitig in ihrer Nutzung bedingen, können die Grundstücksflächen dieser Grundstücke als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengefasst werden. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstückes jenseits einer Bebauungsgrenze,

der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder einer Bebauungs- oder Nutzungsgrenze, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und der Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt.

Die Festlegung der Abgrenzungslinie erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhanges, die die Gemeinde bei der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Absatz 4, Satz 1, Nummer 1 BauGB zu beachten hat, wobei von einer typischen überwiegenden Nutzungstiefe ausgegangen werden soll.
 5. die über die sich nach Nummer 2, 3 oder 4, Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst werden.
- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, insbesondere bei Eckgrundstücken, wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben; der übrige Teil wird von der Gemeinde getragen.

§ 4 Nutzungsfaktoren für bauliche oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bestimmungen Vollgeschosse sind. Ist im Einzelnen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0, bei zwei Vollgeschossen 1,3 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,2.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 3 Absatz 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),
- die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c).
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend für die Berechnungswerte nach Buchstabe b) und c), wenn die zulässige Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 3 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
Bleibt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse hinter der möglichen Anzahl der Vollgeschosse nach § 34 BauGB zurück, ist die mögliche Anzahl der Vollgeschosse maßgebend.
 - unbebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Absatz 3 BauNVO) liegt.
- anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen), wenn
- sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,01
 - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
 - sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Lagerplätze) 0,5
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheune) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
 - sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)
 - sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
 - sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen,
 - für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - für die Restfläche gilt Absatz 1, Nr. 2 Buchstabe a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Absatz 1.
- (3) Soweit es erforderlich ist festzustellen, wo eine rechnerisch zu ermittelnde Fläche innerhalb der Gesamtfläche eines Grundstückes zuzuordnen ist (insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c) bis e)), so ist die Fläche des Grundstückes, die in ihrer Größe der rechnerisch ermittelten Flächen entspricht, maßgebend, die zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie liegt (Abgeltungsfläche).
Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche in Größe der rechnerisch ermittelten Flächen, zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechts-

§ 5 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 3 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 - ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in

bereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen.
Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1 **0,16249 €** je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 3.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Pinnow, den 12.03.2007

*Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
aufgrund jahreszeitlicher Veränderungen ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, verstärkt der Pflicht zur Straßenreinigung nachzukommen.

Daher weise ich Sie auf die Satzungen über die Reinigung und Winterwartung öffentlicher Straßen und Wege in den amtsangehörigen Gemeinden hin. In den Satzungen ist die Pflicht der Grundstückseigentümer oder sonst Verpflichteten zur Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen und Wege in den Gemeinden geregelt.

- (1) **Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege und der Grünflächen zwischen Grundstücksgrenze und angrenzendem Gehweg oder angrenzender Fahrbahn. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.** Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (2) **Die Pflichtigen haben die genannten Straßenabschnitte in der ganzen Ausdehnung ihrer bebauten oder unbebauten Grundstücke zu reinigen.**
Sind die Grundstückseigentümer oder sonst Verpflichteten bei der Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
Die Reinigung hat einmal wöchentlich, in der Regel sonnabends, sowie vor allen gesetzlichen Feiertagen bis 19.00 Uhr zu erfolgen.
Der Kehrriech und sonstiger Unrat ist sofort ordnungsgemäß von jedem zur Reinigung Verpflichteten auf seine Kosten zu beseitigen.

Er darf weder dem Nachbarn noch dem öffentlichen Kanalnetz zugekehrt werden.

- (3) Die Reinigung umfasst auch das Entfernen von Gras, anderem Bewuchs, Kehrriech, Schlamm und anderen Fremdkörpern. Die Reinigung muss so erfolgen, dass eine Beschädigung der Oberflächen nicht eintreten kann.

Die örtliche Ordnungsbehörde wird im Monat Mai verstärkt Kontrollen hinsichtlich der Umsetzung der Pflichten entsprechend den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung durchführen.

Die Satzungen sind im Amt Oder-Welse, Ordnungsamt, Gutshof 1 in 16278 Pinnow während der Dienstzeiten einzusehen.

Pinnow, 27.02.2007

*Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung über die Teileinziehung der Betonstraße ab Kreuzung Hauptstraße in Richtung Schwedt/Oder in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Gemeindeteil Berkholz

nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2005 (BbgStrG, GVBl. I, Nr. 16, vom 19.07.2005, S. 218)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschloss in ihrer Sitzung am 05.12.2006, Beschluss Nr. 50/2006, die Teileinziehung der Straßenflurstücke 138/1, 139/1, 140/2, 141/1, 142/1, 142/2, 145/1, 145/4, 162/1, 162/2, 163/1 der Flur 1, Betonstraße ab Kreuzung Hauptstraße in Richtung Schwedt/Oder.

Die Teileinziehung beschränkt sich auf die Benutzung der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des gefassten Beschlusses.

Im Gegensatz zur Volleinziehung, die auf den völligen Ausschluss des öffentlichen Verkehrs abzielt, wird bei der Teileinziehung der öffentliche Verkehr bzw. der zulässige Straßengebrauch nur beschränkt. Die Widmung gemäß § 6 BbgStrG bleibt bestehen.

Die Teileinziehung einer öffentlichen Straße lässt deren Eigenschaft als öffentliche Sache und die öffentliche Sachherrschaft, sowie den gesetzlichen Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Der Gemeingebrauch erlischt, soweit er sich auf die nunmehr ausgeschlossenen Verkehrsarten, -zwecke oder -zeiten bezieht.

D.h. die Gemeinde Berkholz-Meyenburg beabsichtigt für den Teil der o.g. Straße für bestimmte Nutzungsarten, in diesem Fall für Nutzfahrzeuge über 7,5 t, eine Widmungsbeschränkung (Teileinziehung) zu verfügen.

Dies bedeutet, dass das Recht der Allgemeinheit auf kosten- und erlaubnisfreie Nutzung im Rahmen des bisherigen Verkehrszweckes untergeht.



Der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg ist hiermit bekanntgegeben.

Gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung von jedermann Einwendungen beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Datum: 07.03.2007

Amtsleiter
Krause

Siegel

Unterschrift

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Bewirtschaftungspläne gemäß Europäischer (EU) Wasserrahmenrichtlinie(WRRI)

Mit der Umsetzung der EU-WRRI soll den Mitgliedstaaten bis 2015 ein guter ökologischer Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers erreicht werden. Hierfür werden bis 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die jeweiligen Flussgebietseinheiten erarbeitet. Brandenburg gehört zu den internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Gemäß EU-WRRI und nach dem Brandenburgischen Wassergesetz (§ 26 Absatz 2 BbgWG) sind spätestens drei Jahre vorher ein Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit innerhalb eines Jahres Stellung nehmen kann. Auch in den nächsten Jahren wird der Öffentlichkeit mehrfach die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz hat den Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.12.2006 mit dem Hinweis veröffentlicht, dass dazu bis zum 22. Juni 2007 Stellungnahmen abgegeben werden können.

Anhörungen zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
vom 5. Dezember 2006

Die Wasserrahmenrichtlinie der EU - „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ – stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG). Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 2 BbgWG sind spätestens drei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Zum folgenden Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2007 schriftlich Stellung nehmen.

Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Endtermin Inhalt

Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne

22.12.2006	Beginn der Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
22.06.2007	Ende der Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
15.09.2007	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2007	Bekanntmachung der Endfassung der Zeitpläne und Arbeitsprogramme

Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen

22.12.2007	Beginn der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.06.2008	Ende der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
01.09.2008	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2008	Bekanntmachung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Aufstellen der Bewirtschaftungspläne

15.11.2008	Beschluss der Bewirtschaftungsplanentwürfe für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.12.2008	Beginn der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen
22.06.2009	Ende der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen
01.09.2009	Auswertung von Stellungnahmen

- 01.10.2009 Fertigstellung der B-Teile der Bewirtschaftungspläne (deutsche Teile der Flussgebietseinheiten)
 01.11.2009 Fertigstellung der A-Teile der Bewirtschaftungspläne (internationale Teile der Flussgebietseinheiten)
 22.12.2009 Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
 22.03.2010 Übersendung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder an die EU-Kommission

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg
 Referat Ö4
 Groß Glienicke
 Seeburger Chaussee 2
 14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
 Referat 62
 Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam
 oder per E-Mail an die Adresse zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de.

Zur persönlichen Einsichtnahme liegen Zeitplan und Arbeitsprogramm vom 22. Dezember 2006 bis zum 22. Juni 2007 aus im

Landesumweltamt Brandenburg
 Groß Glienicke
 Seeburger Chaussee 2
 14476 Potsdam
 Haus 4, Zimmer 027
 Tel.: 033201 / 442-0

werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache

sowie im

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
 Lindenstraße 34a
 14467 Potsdam
 Zimmer 143 B
 Tel.: 0331 / 866 7212

werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

Im Internet ist das Dokument unter <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl> zugänglich.

Den unteren Wasserbehörden in den Landkreisen sowie den Städten, Ämtern und Gemeinden werden Zeitplan und Arbeitsprogramm ebenfalls mit der Bitte um Bekanntmachung und Auslegung zugestellt, um auch dort für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Information zu schaffen.

Die internationale Flussgebietseinheit Elbe erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik, Polen und Österreich auf vier Staaten. Zum deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes gehören zehn Bundesländer. Die staatenübergreifende Planung erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE). Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes ist die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) als länderübergreifende Gemeinschaft zuständig. Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: IKSE.MKOL@t-online.de) abgegeben werden.

Die internationale Flussgebietseinheit Oder erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik und Polen auf drei Staaten. Zum deutschen Teil des Odereinzugsgebietes gehören drei Bundesländer. Die staatenübergreifende Planung erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO). Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes sind die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Freistaat Sachsen zuständig. Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

Im Internet sind Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie der EU bereitgestellt unter den Adressen

der **Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe** (IKSE) der **Flussgebietsgemeinschaft Elbe**
 der **Internationalen Kommission zum Schutz der Oder**
 des **Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
 des **Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg**

Zuletzt geändert am: 17.01.2007

Fachlich zuständig:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Referat 62, Dr. Dieter Schütte, Tel.: 0331/ 866 -7212, Fax: 0331/ 27548 -7212,

E-Mail: Dieter.Schuette@MLUV.Brandenburg.de

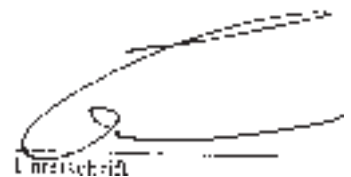
Für die Gemeinden:

Berkholz-Meyenburg, Mark Landin,
 Passow, Pinnow und Schöneberg

Datum: 16.02.2007

Amtsleiter
 Krause

Siegel



Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beabsichtigt auf seiner nächsten planmäßigen Sitzung eine stellvertretende Schiedsperson zu wählen.

Die Schiedsstelle ist Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung.

Aufgabe der Schiedsstelle

Aufgabe der Schiedsstelle ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Schiedsgericht und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf sie nicht ausüben.

Als Organ der Schiedsstelle muss die Schiedsperson in- und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit der Schiedsperson liegt in der Verhandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten. Diese sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen. In erster Linie kommen vermögensrechtliche Ansprüche für eine Schlichtungsverhandlung vor der Schiedsperson in Betracht.

Die Schiedsstelle wird auf Antrag tätig.

Anforderungen an die Schiedsperson und ihre Stellvertretung

Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsstand haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt steht. Maßgeblich ist, dass die Schiedsperson den räumlichen Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Amtsbezirk der Schiedsstelle (also im Amtsgebiet des Amtes Oder-Welse) hat.

Die Schiedsperson wird für die Dauer von fünf Jahren durch den Amtsausschuss gewählt.

Als Schiedsperson ist seit ihrer Wiederwahl am 23.03.2006 Frau Marita Schnellbeck, wohnhaft in 16278 Pinnow, Ahornweg 13 tätig. Frau Schnellbeck ist Mitarbeiterin der Amtsverwaltung und steht Interessenten zur Auskunftserteilung über die Arbeit einer Schiedsperson tagsüber unter der Telefonnummer: 033335/ 719-12 zur Verfügung.

Die stellvertretene Schiedsperson wird dann tätig, wenn die Schiedsperson durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert wird.

Interessierte Bürger bitte ich Ihre Bewerbung **schriftlich** bis zum **16.04.2007**

mit folgenden Angaben:

- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Berufliche Qualifikation und
- ausgeübte berufliche Tätigkeit

an das Amt Oder-Welse, Amtsdirektor, Gutshof 1 in 16278 Pinnow zu richten.

Pinnow, den 13.03.07

*Amtsdirektor
Krause*

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 15.02.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2007 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung der Fahrbahn eines überfahrbaren Gehweges und der Entwässerung in der Kirchstraße“ gemäß Anlage 1 zu diesem Beschluss **zugestimmt**
- 2/2007 Kalkulation des Beitragssatzes für die rückwirkende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Maßnahme „Verbesserung der Fahrbahn, eines überfahrbaren Gehweges und der Entwässerung in der Kirchstraße“ **zugestimmt**
- 3/2007 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Herstellung der Straßenbeleuchtung Kirchstraße“ gemäß Anlage 1 zu diesem Beschluss **zugestimmt**
- 4/2007 Kalkulation des Beitragssatzes für die rückwirkende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Maßnahmen „Herstellung der Straßenbeleuchtung Kirchstraße“ **zugestimmt**
- 8/2007 Zustimmung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kastanienallee-Berkholzer Straße“ in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg und seiner öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange **ohne Abstimmung**
- 5/2007 Außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2006 zur Rückzahlung von Nebenforderungen (Säumniszuschläge und Auslagenforderungen) bezüglich der gerichtlichen Vergleichsvereinbarungen zu Straßenausbaubeiträgen der Kirchstraße in Berkholz-Meyenburg **zugestimmt**

- 6/2007 Überplanmäßige Ausgabe für die Entsorgung von Abfällen der illegalen Kompostieranlage **zugestimmt**

Information aus 2. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 08.03.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 8/2007 Zustimmung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kastanienallee-Berkholzer Straße“ in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg und seiner öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange **zugestimmt**

Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates Schönow vom 15.02.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2007 Vertrag zwischen der Gemeinde Passow und den Herren Frank Szymikowski, Martin Hildebrand und Oliver Eiling zum Betrieb eines Jugendclubs in den gemeindlichen Räumen in der Kirchstraße 9 im OT Schönow der Gemeinde Passow **vertagt**

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirats des Ortsteils Schöneberg vom 22.02.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2007 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schöneberg zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2007 der Gemeinde Schöneberg **zugestimmt**
- 2/2007 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schöneberg zur Haushaltsatzung 2007 der Gemeinde Schöneberg **zugestimmt**

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteils Felchow vom 22.02.2007

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2007 Anhörung des Ortsbeirates des OT Felchow zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2007 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt
- 2/2007 Anhörung des Ortsbeirates Felchow zur Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirats des Ortsteils Flemisdorf vom 22.02.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2007 Anhörung des Ortsbeirates des OT Flemisdorf zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2007 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt
- 2/2007 Anhörung des Ortsbeirates OT Flemisdorf zur Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 22.02.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2007 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2007
zugestimmt
- 2/2007 Haushaltssatzung 2007
zugestimmt
- 3/2007 Überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Amtsumlage an das Amt Oder Welse
zugestimmt
- 4/2007 Überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Kreisumlage an den Landkreis Uckermark
zugestimmt
- 5/2007 Genehmigung der Eilentscheidung des Amtsdirektors und des ehrenamtlichen Bürgermeisters vom 27.12.2006 zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. F 655/06
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 6/2007 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 41/07 vom 11.01.2007
zugestimmt
- 7/2007 Zustimmung zum Weiterverkauf des Flurstücks 57/5 der Flur 5 Gemarkung Flemisdorf
zugestimmt

Information aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 01.03.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2007 Kalkulation der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Wendemark und der Trauerhallen
zugestimmt
- 2/2007 Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Passow
zugestimmt
- 3/2007 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 1625/06
zugestimmt
- 4/2007 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 1630/06
zugestimmt
- 5/2007 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 1631/06
zugestimmt
- 6/2007 Eintragung einer beschränkt dinglichen Dienstbarkeit für den Landkreis Uckermark - Gemarkung Passow, Flur 11, Flurstück 97
zugestimmt
- 8/2007 Einleitung des Verfahrens zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 7/2007 Verkauf eines Grundstücks – Gemarkung Briest, Flur 1, Flurstücke 106 und 284, Teilfläche
zugestimmt

Information aus 2. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 13.03.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 8/2007 Einleitung des Verfahrens zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages und vorfristige Beendigung des Konzessionsvertrages mit E.ON e.d.s
zugestimmt
- 9/2007 2. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Pinnow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte
zugestimmt

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Einweihung Sportlerhaus Pinnow



Amtsdirktor D. Krause und der ehrenamtliche Bürgermeister U. Köhler ent-hüllen die Sponsorentafel

Am 23. Februar 2007 wurde nach nur 5-monatiger Bauzeit das Sportlerhaus der Gemeinde Pinnow öffentlich eingeweiht.

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Pinnow, Udo Köhler, begrüßte die Gäste und brachte seine Freude über die Fertigstellung des Gebäudes zum Ausdruck.

Herr Krause, Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, berichtete über den Weg von den ersten Ideen eines neuen Sportlerhauses in den 90er Jahren über die Erstellung der Planungsunterlagen bis hin zur Fertigstellung. Er bedankte sich bei der Landesregierung des Landes Brandenburg, der Agentur für Arbeit



Amtsdirktor Amt Oder-Welse, D. Krause; ehrenamtl. Bürgermeister Gemeinde Pinnow, U. Köhler; Architekturbüro Lambertz, Herr Schulz; Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Frau Michalzyk; Präsident des Landessportbund, Herr Fiebig; Bundesagentur für Arbeit, Herr Weckert; Vorsitzender SV 90 Pinnow e.V., I. Betker (v.l.n.re.)

und dem Landessportbund für die Förderungen und Unterstützung, bei dem Architekturbüro für die gelungenen Planungen sowie bei den bauausführenden Firmen für die fachgerechte Ausführung der Arbei-

ten.

Der Vorsitzende des Sportvereins SV 90 Pinnow e.V., I. Betker, erläuterte die Vielfalt der sportlichen Aktivitäten der Vereine und bedankte sich im Namen der Sportler.

Seniorenportfest „Fit ab 50“

Der KreisSportBund Uckermark e.V. lädt alle aktiven Senioren zum 13. Seniorensportfest der Uckermark am 05. Mai 2007, ab 10:00 Uhr, auf das Gelände der Carl-Friedrich-Grabow Gesamtschule nach Prenzlau ein.

Ausschreibung:

Beginn:

10:00 Uhr – Gemeinsame Erwärmung

10:20 Uhr – Start an den einzelnen Stationen

Für die Schlechtwettervariante bitte saubere Hallenturnschuhe mitbringen!

Geboten werden sechs Stationen, ein Leichtathletik-Zweikampf (Frauen) und ein Leichtathletik-Dreikampf (Männer).

Stationen:

1. Ball prellen
2. Korbballzielwurf
3. Hockeyslalomlaufen u. -zielschiessen
4. Reifenzielwerfen
5. Bosseln mit Zieltreffen
6. Ballzielrollen

Regeln:

An Stationen 2, 4, 5, 6 sind 3 Versuche gestattet. 1 Probeversuch ist möglich.

Dreikampf Männer:

- 30m-Lauf oder Schlängellauf
- Weitsprung
- Kugelstoßen oder Keulweitwurf

Zweikampf Frauen:

- 30m-Lauf oder Schlängellauf
 - Kugelstoßen oder Keulweitwurf
- Gewertet wird nach Jahrgängen ab 50 Jahre. Es erfolgt keine Einzelwertung an den Stationen, sondern

eine Mehrkampfwertung.

Teilnahmeanmeldungen bitte bis zum 16. April 2007 an den Kreissportbund Uckermark e.V., Grabowstraße 6, 17291 Prenzlau, Tel: 03984/2711, Fax: 03984/718330 oder Tel/Fax: 03987/50843, Ansprechpartner: Frau Hellwig (Prenzlau) bzw. Frau Konang (Templin)